

583 Sozialdienste

Sachliche Probleme

Die Aufgaben im Sozial- und Vormundschaftswesen sind ebenso vielfältig wie die Lebenssituationen der Hilfesuchenden. Die breite Palette reicht von Abklärungen im Vorfeld vormundschaftlicher Massnahmen und von der Finanz- und Sachhilfe bis hin zu Beratungen in Finanz-, Erziehungs-, Sucht- und Beziehungsfragen usw. Diese Vielfalt setzt eine hohe Fach- und Sozialkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus. Den steigenden fachlichen Ansprüchen kann durch die Anstellung von voll- oder zumindest hauptamtlichem Personal besser Rechnung getragen werden.

Lösungsansatz Gemeindeverband

Zwei oder mehrere Gemeinden kommen überein, die kommunalen Sozialdienste örtlich zusammenzulegen und in den Räumlichkeiten einer einzelnen Gemeinde unterzubringen. Zum Zweck der Zusammenarbeit wird ein Gemeindeverband gegründet. Dieser wird als Verband mit oder ohne Abgeordnetenversammlung ausgestaltet. Die Geschäftsführung obliegt einem Vorstand. Abgestimmt auf die Bedürfnisse im Einzelfall können die Verbandsatzungen auch weitere Organe vorsehen.

Jede Gemeinde behält ihre Sozialbehörde und die abschliessende Entscheidkompetenz bei. Von der Übertragung der Sachbearbeitung an den Verband unberührt bleiben die Zuständigkeiten im Rechtsmittelverfahren.

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verband. Bezogen auf das einzelne Sachgeschäft ist das Personal dem Gemeinderat der örtlich zuständigen Gemeinde, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschliesslich dem Verbandsvorstand unterstellt.

Die Sozialhilfe- und Vormundschaftskosten werden nicht der Verbandsrechnung, sondern direkt den einzelnen Verbandsgemeinden belastet. In den Verbandsatzungen sind die Absprachen bezüglich Kosten- und Leistungserfassung zu treffen und der Kostenverteilungsschlüssel festzulegen.

Wenn der Verband die Erbringung einzelner Dienstleistungen an Dritte überträgt, so sind Leistungsinhalt und Leistungsumfang, aber auch alle weiteren Regelungspunkte in einem Outsourcing-Vertrag festzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen über das Submissionsverfahren zu beachten. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen zum Outsourcing im Allgemeinen Teil dieses Leitfadens verwiesen.

Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz • Zweck/Aufgaben • Organisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
<i>Mitgliedschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder(-bestand) • Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren • Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
<i>Verbandsgemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrags- und Auskunftsrecht • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte • Beschlussfassungsquoren • Obligatorisches/fakultatives Referendum • Initiativrecht • Beschwerderecht
<i>Abgeordnetenversammlung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuarat usw.)

Gemeindeverband

Personalrecht

Leistungsverrechnung

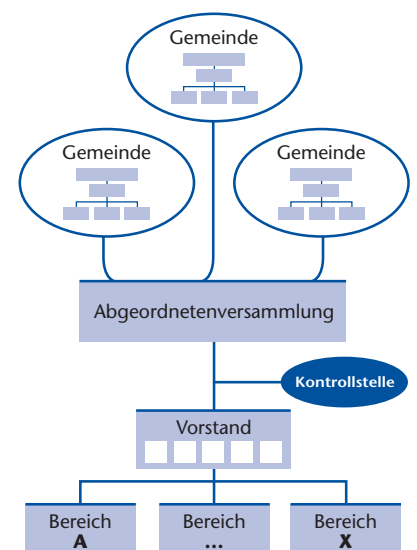
Outsourcing von Leistungen

• = obligatorisch

	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen
Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) • Kommissionen (eventuell) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen • Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
Kontrollstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung
Finanzielles	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung • Haftung • Rechnungsführung
Änderung der Satzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
Auflösung und Liquidation des Verbandes	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen • Anspruch am Liquidationsergebnis
Schlussbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke

• = obligatorisch

Gemeindeverband:
Modell mit Abgeordnetenversammlung



Lösungsansatz Verein Regionaler Sozialdienst

Zwei oder mehrere Gemeinden kommen überein, die kommunalen Sozialdienste organisatorisch zusammenzufassen. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Kirchen) gesucht. Gemeinsam schliessen sie sich zu einem privatrechtlichen Verein (Art. 60 ZGB) zusammen. Zweck des Vereins ist die Erbringung der öffentlichen Sozialhilfe wie auch spezialisierter Hilfe (z.B. Jugendberatung). Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung oder an deren Stelle die Delegiertenversammlung (fakultativ), der Vorstand und die Kontrollstelle. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Abgestimmt auf die Bedürfnisse im Einzelfall können die Vereinsstatuten auch weitere Organe vorsehen.

Jede Gemeinde behält ihre Sozialbehörde und die abschliessenden Entscheidkompetenzen bei. Von der Übertragung der Sachbearbeitung an den Verein unberührt bleiben die Zuständigkeiten im Rechtsmittelverfahren.

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein. Im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe ist das Personal bezogen auf das einzelne Sachgeschäft dem Gemeinderat der sachlich zuständigen Gemeinde unterstellt, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschliesslich dem Vereinsvorstand.

Die Sozialhilfe- und Vormundschaftskosten werden nicht der Verbandsrechnung, sondern direkt den einzelnen Verbandsgemeinden belastet. In den Vereinsstatuten sind die Regelungen bezüglich Kosten- und Leistungserfassung zu treffen und der Kostenverteilungsschlüssel festzulegen.

Wenn der Verein die Erbringung einzelner Dienstleistungen an Dritte überträgt, so sind Leistungsinhalt und Leistungsumfang, aber auch alle weiteren Regelungspunkte in einem Outsourcing-Vertrag festzuhalten. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen zum Outsourcing im Allgemeinen Teil dieses Leitfadens verwiesen.

Verein

Zuständigkeit der Gemeinde

Personalrecht

Leistungsverrechnung

Outsourcing von Leistungen

Referenzen

Gemeindeverband Sozialdienste Bezirk Zurzach

Besonderheiten: – Verband mit Abgeordnetenversammlung

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei Böttstein, 5314 Kleindöttingen
Telefon 056 269 12 20, Fax 056 269 12 23
E-Mail: gemeinde@boettstein.ch

Gemeindeverband

Die Satzungen dieses Verbandes werden unmittelbar anschliessend im Anhang wiedergegeben

Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Kölliken (1996)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei, 5742 Kölliken
Telefon 062 723 00 24, Fax 062 723 07 00
E-Mail: gemeindeganzlei@koelliken.ch

*Weiteres Beispiel;
nicht dokumentiert*

Verein Jugend- und Drogenberatung der Region Baden-Wettingen (2004)

Besonderheiten: – 27 Einwohnergemeinden und 20 Kirchgemeinden
sowie Vereinsmitglieder
– Verein mit Delegiertenversammlung und Vorstand

Kontaktadresse: Jugend- und Drogenberatungsstelle
Mellingerstrasse 30, 5400 Baden
Telefon 056 222 22 34, Fax 056 221 65 26
E-Mail: info@jugendberatung-baden.ch

Privatrechtlicher Verein

Die Vereinsstatuten werden im Anhang wiedergegeben

Auf dem Weg zum Verein «Regionaler Sozialdienst»

WAS	WER							
	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C	Sozialinstitution D	Sozialinstitution E	Arbeitsgruppe Verein	Zuständiges Gemeindeorgan	Verein

VORABKLÄRUNGEN

Analyse des IST-Zustandes (personell, räumlich, finanziell)	•	•	•	•	•			
Würdigung des IST-Zustandes (Stärken, Schwächen)	•	•	•	•	•			
Beurteilung der Entwicklung (Prognosen, Chancen, Gefahren)	•	•	•	•	•			
Aufzeigen von groben Lösungsansätzen (Ziele, Visionen, Modelle, Konsequenzen)	•	•	•	•	•			
Soll das Projekt weiterverfolgt werden?	•	•	•	•	•			

ENTSCHEIDUNGSVORBEREITUNG

Kontaktnahme unter den Gemeinden und mit Sozialinstitutionen; Bildung einer «Arbeitsgruppe Verein»	•	•	•	•	•			
Projektplanung, Festlegung der Rahmenbedingungen						•		
Grundlagenerhebung und -analyse Vorabklärungen mit kantonalen Amtsstellen						•		
Erarbeitung von Zusammenarbeitsmodellen						•		
Erarbeitung und Bewertung von Lösungsentwürfen						•		
Entwurf Vereinsstatuten						•		
Empfehlung an die Gemeinderäte und an die Sozialinstitutionen						•		
Soll der Verein geschaffen werden?	•	•	•	•	•			

DETAILPLANUNG

Bereinigung der Vereinsstatuten und weiterer Entscheidungsgrundlagen						•		
Beschlussfassung durch die Gemeinderäte und die Sozialinstitutionen	•	•	•	•	•			
Information der Öffentlichkeit	•	•	•	•	•	•		
Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte							•	

UMSETZUNG

Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane	•	•	•	•	•			
Konstituierung der Organe								•
Aufnahme der operativen Vereinstätigkeit								•

P R A X I S B E I S P I E L

Gemeindeverband Sozialdienste Bezirk Zurzach

(1989, mit Ergänzungen per 1.1.99)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Unter den Namen «Gemeindeverband Sozialdienste Bezirk Zurzach» besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978. Der Gemeindeverband hat eigene Rechtspersönlichkeit.

Name, Sitz

Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich in Zurzach.

Die Dienstleistungen werden auch dezentral angeboten.

§ 2 Der Gemeindeverband bezweckt die Organisation und Führung

Zweck

- a) der Amtsvormundschaft;
- b) der Jugend-, Familien- und Eheberatung;
- c) der Mütterberatung und Säuglingsfürsorge;
- d) der Berufsberatung;
- e) der Suchtberatung;
- f) des psychiatrischen Schuldienstes.

Diese Stellen gewährleisten zusammen mit den Verbandsgemeinden den kommunalen Sozialdienst gemäss § 6 des Sozialhilfegesetzes.

Dem Gemeindeverband können weitere Aufgaben im Bereich des Sozialdienstes übertragen werden.

§ 3 Dem Verband gehören grundsätzlich die Gemeinden des Bezirks Zurzach an.

Mitgliedschaft

Weitere Gemeinden können in den Gemeindeverband aufgenommen werden, wenn deren Anschluss zweckmässig ist und die Abgeordnetenversammlung dieser Aufnahme zustimmt.

Der Verband kann mit Kirchgemeinden und anderen Organisationen Verträge über eine Zusammenarbeit abschliessen.

Eine Teilmemberschaft bei einzelnen Stellen gemäss § 2 ist möglich.

II. ORGANISATION

§ 4 Organe des Verbandes sind:

Organe

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 5 Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Verbandsgemeinde entsendet pro 1000 oder pro angebrochenes 1000 Einwohner einen Vertreter. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 1. Januar vor dem Wahltag.

**Abgeordneten-
versammlung**

Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

Die Abgeordnetenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus einberufen. Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies die Gemeinderäte von 4 Verbandsgemeinden oder $\frac{1}{5}$ der Abgeordneten unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind in der Botschaft, im Badener Tagblatt und Aargauer Volksblatt unter

Angabe der Verhandlungsgegenstände anzukündigen, und die gefassten Beschlüsse sind zu publizieren. Voranschläge, Rechnungen und Jahresberichte sind in den Verbandsgemeinden während mindestens 14 Tagen vor der Versammlung öffentlich aufzulegen. Die Einladungen werden den Abgeordneten persönlich sowie den Verbandsmitgliedern zugestellt.

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Voranschläge;
- b) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen sowie des Verteilungsschlüssels für die Mitgliederbeiträge;
- c) Beschlussfassung über Jahresberichte und Jahresrechnung;
- d) Erlass und Änderung des Besoldungsreglementes;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie Abschluss von Verträgen über die Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden und anderen Institutionen;
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vorstandspräsidenten und der Kontrollstelle;
- g) Wahl des Präsidenten der Abgeordnetenversammlung;
- h) Satzungsänderungen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Abgeordneten geheime Stimmabgabe verlangt. Die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich selbst. Bei der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode führt der Bezirksammann den Vorsitz bis zur erfolgten Konstituierung.

§ 6 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Aus seiner Mitte wird durch die Abgeordnetenversammlung der Präsident gewählt. In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sind. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

Vorstand

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug deren Beschlüsse;
- b) die Wahl des Vizepräsidenten und der Ressortchefs;
- c) die Wahl der Verbandsfunktionäre;
- d) die Wahl des Personals;
- e) die Wahl von Kommissionen für die einzelnen Stellen, sofern deren Einsetzung zweckdienlich ist;
- f) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes;
- g) die alljährliche Erstattung der schriftlichen Jahresberichte und der Rechnungsauszüge.

§ 7 Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, welche weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

Kontrollstelle

§ 8 Der Vorstand wählt einen Sekretär und einen Rechnungsführer auf seine eigene Amtsperiode und weist diesen die Aufgaben zu.

Verbandsfunktionäre

Die Verbandsfunktionäre müssen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Abgeordnetenversammlung sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Kontrollstelle sein.

§ 9 Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Geschäftsordnung

Soweit keine anderen Bestimmungen bestehen, gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Wahlrechtes sinngemäss auch für die Verbandsorgane. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat gelten sinngemäss auch für den Vorstand.

- § 10** Der Austritt aus dem Verband ist aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Aus dem Verband austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Austritt und Auflösung

Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung der letzten 5 Jahre aufgeteilt.

- § 11** Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben die Abgeordneten, die Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle. Verbandsmitglieder mit Teilmemberschaft haben im entsprechenden Bereich Antragsrecht.

Antrags- und Auskunftsrecht

Anträge von 20 Stimmberechtigten des Bezirks Zurzach, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden auf die Traktandenliste der nächsten Abgeordnetenversammlung gesetzt. Entschliessungen einer Einwohnergemeindeversammlung sind solchen Anträgen gleichgesetzt.

Jeder Stimmberechtigte des Bezirks Zurzach und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten verlangen.

- § 12** Dem fakultativen Referendum unterliegen die folgenden von der Abgeordnetenversammlung behandelten Sachgeschäfte:

Fakultatives Referendum

- a) Beschlussfassung über die Voranschläge;
- b) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen sowie des Verteilungsschlüssels für die Mitgliederbeiträge;
- c) Beschlussfassung über Jahresberichte und Jahresrechnung;
- d) Erlassung und Änderung des Besoldungsreglementes;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie Abschluss von Verträgen über die Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden und anderen Institutionen;
- f) Satzungsänderungen.

Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn 5 Verbandsmitglieder oder 200 Stimmberechtigte aus dem Bezirk Zurzach innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse beim Präsidenten des Gemeindeverbandes schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

Für das Verfahren gilt die Gemeindegesetzgebung.

Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand des Gemeindeverbandes angesetzt.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der gültig Stimmenden zustimmt.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde Zurzach zuständig. Dieses teilt das Ergebnis dem Vorstand des Verbandes zur erforderlichen Publikation mit.

III. FINANZIELLES

- § 13** Die finanziellen Mittel für die Verwaltung und die einzelnen Stellen werden wie folgt aufgebracht:

Finanzierung

- a) Benützerbeiträge für Dienstleistungen gemäss speziellem Tarif;
- b) Beiträge von Bund und Kanton sowie weitere Subventionen;
- c) Beiträge der Verbandsmitglieder.

§ 14 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsmitglieder nach Massgabe ihrer Kostenanteile.

Haftung

§ 15 Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsmitglieder.

Entschädigungen

Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlags die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes der Kontrollstelle und der Verbandsfunktionäre fest.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Für Beschwerden gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Beschwerden

§ 17 Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die bisherigen Gemeindeverbände Amtsvormundschaft, Berufsberatung und Mütterberatung aufgelöst. Deren Vermögen wird vom Gemeindeverband Sozialdienst Bezirk Zurzach übernommen.

**Auflösung der
bisherigen Gemeinde-
verbände**

§ 18 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, am 1.1.1990 in Kraft.

Inkrafttreten

(Datum und Genehmigungsvermerke)

P R A X I S B E I S P I E L

Statuten Verein Jugend- und Drogenberatung Region Baden-Wettingen (2004)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Unter dem Namen JUGEND- UND DROGENBERATUNG REGION BADEN-WETTINGEN besteht ein privatrechtlicher Verein gem. Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Baden. **Name und Sitz**

§ 2 Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb der JUGEND- UND DROGENBERATUNG REGION BADEN-WETTINGEN zur professionellen Beratung von Jugendlichen in psychosozialen Krisensituationen, gegebenenfalls unter Einbezug deren Bezugspersonen. **Zweck**

Der Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen, sozialen Diensten von politischen Gemeinden, Kirchgemeinden und anderen Institutionen wird besondere Beachtung geschenkt.

§ 3 Mitglieder können Einwohner- und Kirchgemeinden sowie ein Gönnerverein sein. **Mitgliedschaft**

Der Beitritt erfolgt durch Beschluss
 – des Einwohnerrates bzw. der Gemeindeversammlung
 – der Kirchgemeindeversammlung
 – der Mitgliederversammlung des Gönnervereins.

Der Austritt aus dem Verein ist für das einzelne Mitglied unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss von derselben Behörde beschlossen werden, die den Beitritt beschlossen hat. Die Beiträge im Austrittsjahr sind gemäss Verteilschlüssel zu bezahlen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Anträge und Anfragen sind beim Vorstand einzureichen. **Antrags- und Anfragerecht**

II. ORGANISATION

§ 5 Die Organe des Vereins sind:
 – die Delegiertenversammlung **Organe**
 – der Vorstand
 – die Revisionsstelle

§ 6 Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitglieder entsenden je angebrochene Fr. 10 000.– Jahresbeitrag eine(n) Delegierte(n) in die Delegiertenversammlung. Der Gemeinderat, die Kirchenpflege bzw. der Vorstand des Gönnervereins wählen ihre Delegierten. Jeder und jede Delegierte hat eine Stimme. **Delegiertenversammlung**

§ 7 Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen, zudem wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt. **a) Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung ist spätestens 20 Tage vor Versammlungstag in schriftlicher Form und unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Anträge der Delegierten sind innert 10 Tagen seit Erhalt der Einladung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über nicht gehörig traktandierte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden. **b) Einberufung**

§ 8 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: **c) Befugnisse**
 a) Genehmigung des Jahresberichtes
 b) Genehmigung der Jahresrechnung
 c) Wahl des Vorstandes sowie der Präsidentin oder des Präsidenten
 d) Wahl der Revisionsstelle
 e) Genehmigung des Voranschlages und des Kostenverteilers
 f) Genehmigung ausserordentlicher Geschäfte
 g) Änderung der Statuten mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Delegierten

§ 9 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die folgenden Sitze sind fest zugeteilt:

- Katholische Kirchgemeinde zwei Sitze
- Reformierte Kirchgemeinde ein Sitz
- Einwohnergemeinden Baden und Wettingen je ein Sitz
- Weitere Einwohnergemeinden zwei Sitze.

In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Delegierte eines Mitgliedes sind.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§ 10 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

§ 11 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Zudem hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Konstituierung des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidiums
- b) Anstellung des Personals
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Abschluss von Verträgen
- e) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften

§ 12 Die Revisionsstelle wird aus drei Mitgliedern von Finanzkommissionen verschiedener, im Vorstand nicht vertretener Einwohnergemeinden gebildet. Die Delegiertenversammlung bestimmt die drei Gemeinden; die betreffenden Exekutiven wählen die Mitglieder.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungen und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

III. FINANZEN UND GESCHÄFTSORDNUNG

§ 13 Die Mitgliederbeiträge bestehen in der anteilmässigen Übernahme der Jahresbetriebskosten gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung (§ 8 lit. e).

Basis für den Kostenverteilungsschlüssel bilden die folgenden Kriterien:

- Einwohnergemeinden 70–75 %
- Kirchgemeinden 25–30 %

Davon kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung abgewichen werden, wenn durch den Beitritt oder Austritt eines Mitgliedes eine der beiden Mitgliedsgruppen stark bevorteilt oder benachteiligt würde.

Unter den Einwohnergemeinden erfolgt die Verteilung entsprechend der Anzahl von Jugendlichen (15–24-Jährige). Die Anteile werden jährlich neu ermittelt.

Basis: Kant. Bevölkerungsstand nach Fünfjahresaltersklasse und Gemeinden.

Unter den beteiligten Konfessionen entspricht das Verhältnis dem ungefähren Bevölkerungsanteil in der Region; die einzelnen Kirchgemeinden werden intern im Verhältnis der Zentralsteuer belastet.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nach demselben Schlüssel, der für die Jahresbeiträge zur Anwendung gelangt.

§ 14 Den Mitgliedern des Vorstandes werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Für die Teilnahme an Sitzungen werden Sitzungsgelder nach Lohnreglement ausbezahlt.

§ 15 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Delegiertenversammlung besteht kein Quorum.

Vorstand

a) Zusammensetzung

b) Einberufung

c) Befugnisse

Revisionsstelle

Mitgliederbeiträge

Entschädigungen

Geschäftsordnung

Soweit die Situation nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreibt, kommen Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden zustande.

Die Delegiertenversammlung kann ein Geschäftsreglement erlassen.

- § 16 Für den Verein zeichnen in der Regel der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in, ausnahmsweise mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu zweien. **Zeichnungsrecht**

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Die Delegiertenversammlung kann mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ aller Delegiertenstimmen jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Ein solcher Beschluss würde mit einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr auf Ende eines Kalenderjahres wirksam. **Auflösung**

Das Vereinsvermögen wäre gegebenenfalls einer Institution mit ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen.

- § 18 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. Juni 1986 und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft. **Übergangsregelung**

(Datum und Genehmigungsvermerke)